



Wahlordnung der Katholischen Hochschule Freiburg staatlich anerkannte Hochschule

in der Fassung vom 28. April 2021

Inhaltsverzeichnis

Wahlvorbereitung	2
§ 1 Wählergruppen.....	2
§ 2 Wahlausschuss und Wahltermin.....	2
§ 3 Wahlausschreibung.....	2
§ 4 Wahlverzeichnis.....	3
§ 5 Wahlvorschläge.....	3
§ 6 Wahlliste.....	4
§ 7 Stimmzettel.....	4
Wahlvorgang	5
§ 8 Wahlhandlung.....	5
§ 9 Stimmabgabe.....	5
§ 10 Briefwahl.....	5
Feststellung des Wahlergebnisses	6
§ 11 Ungültige Stimmzettel.....	6
§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses.....	6
§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	6
Rechtsmittel	6
§ 14 Beschwerde.....	6
§ 15 Wahlanfechtung.....	7
§ 16 Entscheidung über die Wahlanfechtung.....	7
§ 17 Amtszeit.....	7



Der Senat erlässt gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 16 Absatz 4 der Verfassung der Katholischen Hochschule nachfolgende Wahlordnung.

Diese regelt das Wahlverfahren für die durch Urwahl zu wählenden Mitglieder in die Kollegialorgane und Gremien.

Wahlvorbereitung

§ 1 Wählergruppen

Die Wählergruppen, die Vertreter*innen durch Urwahl in die Kollegialorgane und Gremien wählen, sind:

- a) Die hauptberuflich tätigen Professor*innen (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung),
- b) die akademischen Mitarbeitenden (§ 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung),
- c) die immatrikulierten Studierenden (§ 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung),
- d) die sonstigen Mitarbeitenden (§ 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung).

§ 2 Wahlausschuss und Wahltermin

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Der Senat wählt spätestens 10 Monate vor Ende der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senates die Mitglieder des Wahlausschusses; dieser setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Hochschule gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben a, c und d der Verfassung zusammen.
- (3) Der*Die Kanzler*in gehört dem Wahlausschuss als Vorsitzende*r an. Er*Sie ist der*die Wahlleiter*in. Im Verhinderungsfall übernimmt der*die Rektor*in die Funktionen.
- (4) Die Verwaltung der Hochschule unterstützt den Wahlausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben, stellt insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung, erteilt die erforderlichen Auskünfte oder stellt, falls erforderlich, externen Rat zur Verfügung.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich. Sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.
- (6) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses und dessen Anschrift (dienstlicher Sitz des*der Wahlleiters*Wahlleiterin) wird von dem*der Rektor*in hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (7) Der Senat bestimmt den Wahltermin, der jeweils innerhalb der Vorlesungszeit liegen muss. Er wird hochschulöffentlich während der Vorlesungszeit bekannt gemacht.
- (8) Vorlesungstage im Sinne dieser Wahlordnung sind Montag bis Samstag.

§ 3 Wahlausschreibung

- (1) Der Wahlausschuss schreibt die jeweilige Wahl aus (Wahlausschreibung). Diese enthält folgende Angaben:
 - a) die Angabe, für welches Kollegialorgan oder welches Gremium gewählt werden soll, den genauen Wahltermin einschließlich der Uhrzeiten, innerhalb derer gewählt werden kann und die genaue Angabe der Wahlräume,
 - b) die Angabe, wo, in welchem Zeitraum und zu welchen Zeiten die Wahlverzeichnisse (Listen der Wahlberechtigten) und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
 - c) den Hinweis, dass nur Personen wählen können, die in das Wahlverzeichnis eingetragen sind,
 - d) die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form Einwendungen gegen die Wahlverzeichnisse beim Wahlausschuss erhoben werden können,
 - e) die Aufforderung an alle wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule, Wahlvorschläge mittels dem offiziellen Formular beim Wahlausschuss abzugeben und bis zu welchem Zeitpunkt dies geschehen kann,

- f) die Anzahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Mitglieder des Kollegialorgans oder Gremiums,
 - g) die Angabe, wo und wann die in einer Wahlliste zusammengefassten Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt gemacht werden,
 - h) einen Hinweis, dass wahlberechtigte Mitglieder, die einen Antrag auf Briefwahl stellen möchten, dies bis 14 Kalendertage vor dem Wahltermin mit einem formlosen schriftlichen Antrag beim Wahlausschuss geltend machen müssen.
- (2) Die Wahlausschreibungen werden von dem*der Wahlleiter*in spätestens 30 Kalendertage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Wahlverzeichnis

- (1) Nach Wählergruppen gegliedert werden durch die Verwaltung der Hochschule Wahlverzeichnisse erstellt. Die jeweiligen Wahlverzeichnisse für die hauptberuflich tätigen Professor*innen, die akademischen Mitarbeitenden und sonstigen Mitarbeitenden enthalten Name und Vorname sowie ggf. die Dienstbezeichnung. Das Wahlverzeichnis für Studierende enthält Name, Vorname, ggf. das Geburtsjahr, falls dies zur eindeutigen Identifizierung erforderlich ist, den Studiengang sowie die Semesterzahl des*der Wahlberechtigten.
- (2) Die Wahlverzeichnisse werden an mindestens 10 Vorlesungstagen während der Dienststunden ausgelegt.
- (3) Wahlberechtigte, die im Wahlverzeichnis nicht eingetragen sind, können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich Einwendungen erheben. Soweit dabei vorgebrachte Angaben nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel bis zum Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 2 beizubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wahlverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden.
- (4) Über Einwendungen entscheidet der Wahlausschuss. Er lässt notwendige Berichtigungen der Wahlverzeichnisse vornehmen.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Gewählt wird aufgrund von mit klaren Bezeichnungen versehenen Wahlvorschlägen. Folgende Angaben muss ein Wahlvorschlag je Kandidat*in enthalten:
- a) Name, Vorname,
 - b) bei Mitarbeitenden zusätzlich die Amts- bzw. Dienstbezeichnung,
 - c) bei Studierenden zusätzlich den Studiengang und die Semesterzahl sowie ggf. das Geburtsjahr.
- (2) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Kandidat*innen enthalten wie Mitglieder je Wählergruppe gemäß der Verfassung zu wählen sind. Andernfalls ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist auch eine Erklärung jedes*jeder Kandidaten*Kandidatin einzureichen, dass er*sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und im Falle seiner*ihrer Wahl diese annimmt. Die Erklärungen können auch per E-Mail erfolgen. Ein*Eine Wahlberechtigte*r kann für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge einreichen. Wird ein*e Kandidat*in mehrfach vorgeschlagen, wird sein*ihr Name nur einmal in der Wahlliste und auf dem Stimmzettel aufgeführt.
- (4) Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 24 Vorlesungstage vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss einzureichen.
- (5) Wird für eine Wählergruppe kein gültiger Wahlvorschlag frist- und formgerecht eingereicht, ist dieser Sachverhalt hochschulöffentlich bekannt zu machen. Es wird darin mit einer Frist von 8 Vorlesungstagen nochmals zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wählergruppe aufgefordert mit dem Hinweis, dass ohne einen Wahlvorschlag für diese Wählergruppe keine Wahl in das entsprechende Kollegialorgan oder für das entsprechende Gremium stattfindet.

(6) Werden für eine Wählergruppe bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

(7) Wahlberechtigte, die verschiedenen Gruppen angehören, sind nur in einer Gruppe wahlberechtigt und wählbar. Er*Sie hat vor der Wahl eine Erklärung darüber abzugeben, welcher Gruppe er*sie als Wahlberechtigte*r angehören will. Wählbar ist nur, wer der Hochschule zu Beginn der Amtszeit länger als ein Semester angehört. Studentische Hilfskräfte gehören der Wählergruppe gemäß § 1 Buchstabe c, wissenschaftliche Hilfskräfte der Wählergruppe gemäß § 1 Buchstabe d dieser Ordnung an, sofern sie nicht an der KH Freiburg immatrikuliert sind. Ist dies der Fall, gehören sie der Wählergruppe gemäß § 1 Buchstabe c dieser Ordnung an.

(8) Zieht ein*e Kandidat*in nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge die Kandidatur zurück, wird dieser Name aus der Wahlliste gestrichen und dies bekannt gemacht (ILIAS, Aushang).

(9) Legt ein Mitglied eines Kollegialorgans oder eines Gremiums sein Mandat vor Ablauf der Amtszeit nieder oder scheidet als Mitglied der Hochschule aus, tritt an seine Stelle der*die Bewerber*in aus der gleichen Wählergruppe mit der nächst höheren Stimmenzahl. Das an seine*ihre Stelle tretende Mitglied wird nur für die restliche Amtszeit bestellt.

§ 6 Wahlliste

(1) Der*Die Wahlleiter*in prüft die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Sie werden für die einzelnen Wählergruppen jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlausschuss nummeriert, der genaue Zeitpunkt des Eingangs wird auf dem jeweiligen Wahlvorschlag vermerkt; bei gleichzeitiger Abgabe von Wahlvorschlägen für eine Wählergruppe entscheidet über die Ordnungszahl das Los. Die Wahlvorschläge werden mit dieser Nummerierung und getrennt nach Wählergruppen in einer Wahlliste zusammengefasst. Der Wahlausschuss gibt die vorläufige Wahlliste zur hochschulöffentlichen Bekanntmachung frei, die spätestens am 15. Kalendertag vor dem Wahltag und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Einwendungsmöglichkeit (Absatz 2) erfolgen muss.

(2) Wahlberechtigte können gegen den für sie geltenden Teil der Wahlliste innerhalb von 2 Vorlesungstagen nach Bekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich Einwendungen erheben. Danach können Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wahlvorschläge und der vorläufigen Wahlliste nicht mehr erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist dem*der Wahlberechtigten, der*die Einwendungen erhoben hat, von dem*der Wahlleiter*in unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der*Die Wahlleiter*in prüft von sich aus die eingereichten Wahlvorschläge auf deren Gültigkeit. Wahlvorschläge, die ungültig sind, gibt der*die Wahlleiter*in unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe an den*die Kandidaten*Kandidatin, welche*r an erster Stelle des Wahlvorschlags genannt wird, zurück. Der Wahlausschuss ist über ungültige Wahlvorschläge unverzüglich zu informieren. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird davon nicht berührt.

(4) Die „Endgültige Wahlliste“ wird von dem*der Wahlleiter*in spätestens am siebten Tag vor dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Stimmzettel

(1) Es werden nach Wählergruppen gesonderte, farblich unterschiedliche Stimmzettel rechtzeitig durch den*die Wahlleiter*in angefertigt. Die Stimmzettel müssen enthalten:

- a) das zu wählende Kollegialorgan oder das zu wählende Gremium und den Wahltermin,
- b) die Wählergruppe,
- c) die maximale Anzahl der Stimmen, die jede*r Wahlberechtigte zu vergeben hat,
- d) alle Kandidat*innen einer Wählergruppe mit Familiennamen, Vornamen, Dienstbezeichnung, bei studentischen Kandidat*innen anstelle der Dienstbezeichnung den Studiengang sowie die Semesterzahl und ggf. Geburtsjahr.
- e) den Hinweis, dass Stimmenhäufung zugunsten einer Person unzulässig ist.

Wahlvorgang

§ 8 Wahlhandlung

- (1) Die in die Kollegialorgane oder Gremien zu wählenden Vertreter*innen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Wählergruppe in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahlräume für die Wahlen müssen so ausgestattet sein, dass die Wählenden ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können.
- (3) In jedem Wahlraum ist eine verschlossene Wahlurne aufzustellen.
- (4) Die Wahlräume sind am Wahltag von 9:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Mitgliedern der Hochschule zu Wahlzwecken gestattet.
- (5) Für jeden Wahlraum bestellt der Wahlausschuss eine*n Wahlvorsteher*in sowie dessen* deren Stellvertreter*in und je eine*n Protokollführer*in. Sofern erforderlich, können zusätzlich Wahlhelfer*innen bestellt werden, wobei Vertreter*innen aller Gruppen gleichmäßig berücksichtigt werden sollen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule ist verpflichtet, als Wahlvorsteher*in, Stellvertreter*in, Protokollführer*in oder als Wahlhelfer*in mitzuwirken.
- (6) Der*Die Wahlleiter*in stellt einen Zeitplan auf, der sicherstellt, dass in jedem Wahlraum während der Wahlhandlung stets mindestens ein*e Wahlvorsteher*in und ein*e Protokollführer*in sowie die erforderlichen Wahlhelfer*innen anwesend sind.
- (7) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung, die Namen der Wahlvorsteher*innen, Protokollführer*innen sowie Beginn und Ende von deren Dienstzeit als auch besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Das Protokoll ist von den jeweiligen Wahlvorsteher*innen und Protokollführer*innen zu unterzeichnen.

§ 9 Stimmabgabe

- (1) Bei Eintritt in den Wahlraum erhält jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule für die Wahl des Kollegialorgans oder Gremiums den passenden Stimmzettel entsprechend seiner Zugehörigkeit zur Wählergruppe gem. § 1 Buchstaben a, b, c oder d dieser Wahlordnung. In einer Wahlzelle kennzeichnet er*sie den Stimmzettel. Der*Die Wahlvorsteher*in hat darauf zu achten, dass dabei das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
- (2) Mitglieder der Hochschule gemäß § 1 Buchstaben a, b und d dieser Ordnung haben sich, soweit sie dem*der Wahlvorsteher*in oder dessen Vertretung nicht persönlich bekannt sind, durch Personalausweis oder einen vergleichbaren Lichtbildausweis auszuweisen. Mitglieder der Hochschule gemäß § 1 Buchstabe c dieser Ordnung haben sich durch Studierendenausweis auszuweisen.
- (3) Der*Die Protokollführer*in stellt den Namen der*des Wahlberechtigten im Wahlverzeichnis fest und vermerkt darin die Stimmabgabe. Der*Die Wähler*in steckt seinen*ihren Stimmzettel in die Wahlurne.
- (4) Übersteigt die Kandidatenzahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder, hat jede*r Wähler*in so viel Stimmen, wie Mitglieder seiner*ihrer Gruppe zu wählen sind. Unterschreitet die Kandidatenzahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder, hat jede*r Wähler*in so viele Stimmen, wie Kandidat*innen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Jede*r Kandidat*in kann maximal eine Stimme bekommen.

§ 10 Briefwahl

- (1) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, hat bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Wahltermin die Briefwahlunterlagen beim Wahlausschuss formlos schriftlich anzufordern. Die Briefwahlunterlagen werden zeitgleich mit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung der endgültigen Wahlliste versandt und bestehen aus
 - a) dem Stimmzettel mit Wahlumschlag
 - b) einem an den Wahlausschuss adressierten Wahlbrief

- c) einem Hinweis, dass der Name des*der Absenders*Absenderin und seine*ihre Adresse auf dem Wahlbrief kenntlich gemacht werden müssen.
- (2) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr beim Wahlausschuss vorliegen. Der*Die Wahlleiter*in stellt nach Schließung des Wahllokals den Namen der wahlberechtigten Briefwähler*innen fest. Der*Die Protokollführer*in vermerkt im Wahlverzeichnis die Stimmabgabe durch Briefwahl. Der*Die Wahlleiter*in öffnet sodann den Wahlbrief und steckt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Ein Wahlbrief, der keinen Absender trägt, wird als ungültige Stimmabgabe gewertet.

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 11 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn:
- a) er nicht oder mit zusätzlichen Bemerkungen gekennzeichnet ist,
 - b) er als nicht von der Hochschule hergestellt erkennbar ist,
 - c) aus seiner Kennzeichnung der Wille des*der Wählers*Wählerin nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
 - d) andere oder mehr Namen gekennzeichnet sind, als Stimmen abgegeben werden konnten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der*die Wahlleiter*in über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Kandidat*innen erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung festgestellt. Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zum Wahlergebnis gehören:
- a) die Feststellung der Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen,
 - b) die Zahl der auf den*die einzelne*n Kandidaten*Kandidatin entfallenden gültigen Stimmen,
 - c) die Zahl der ungültigen Stimmen jeder Gruppe,
 - d) die Feststellung der gewählten Kandidat*innen.

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird von dem*der Wahlleiter*in spätestens am zweiten Vorlesungstag nach dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Alle Wahlunterlagen sind von der Verwaltung der Hochschule bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl aufzubewahren. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen die Wahlunterlagen einsehen.

Rechtsmittel

§ 14 Beschwerde

- (1) Gegen Beschlüsse des Wahlausschusses können betroffene Wahlberechtigte oder Kandidat*innen innerhalb von 2 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe des Beschlusses (Ausschlussfrist) beim Wahlausschuss schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Hilft der Wahlausschuss der Beschwerde ab, teilt der*die Wahlleiter*in dies dem*der Beschwerdeführer*in schriftlich mit.
- (2) Will der Wahlausschuss einer Beschwerde nicht abhelfen, so legt er die Beschwerde mit einer Stellungnahme spätestens 4 Kalendertage nach Eingang dem Senat vor. Dieser entscheidet über die Beschwerde. Die Entscheidung wird dem*der Beschwerdeführer*in durch den*die Rektor*in mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des Senats gibt es keinen Rechtsbehelf.

§ 15 Wahlanfechtung

(1) Jede*r Wahlberechtigte oder Wahlbewerber*in kann eine Wahl durch Anfechtungserklärung beim Wahlausschuss anfechten. Die Anfechtung muss bis zum dritten Werktag nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse (Ausschlussfrist) erfolgen. Die Anfechtung ist begründet, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Kann sich der Verstoß nur auf das Wahlergebnis einer Gruppe ausgewirkt haben, so steht das Anfechtungsrecht nur Wahlberechtigten oder Kandidat*innen dieser Gruppe zu.

(3) Die Anfechtung ist schriftlich gegenüber dem Wahlausschuss zu erklären und zu begründen.

§ 16 Entscheidung über die Wahlanfechtung

(1) Ist die Wahlanfechtung zulässig und begründet, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet dann an, dass die Wahl unverzüglich ganz oder teilweise wiederholt wird. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis neu fest.

(2) Über die Wahlanfechtung muss der Wahlausschuss innerhalb von 5 Werktagen eine Entscheidung treffen. Weist der Wahlausschuss eine Wahlanfechtung ab, so erteilt der* die Wahlleiter*in hierüber einen Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang des Bescheides Beschwerde beim Senat durch Erklärung gegenüber dem*der Rektor*in eingelegt werden. Über die Entscheidung des Senats, die innerhalb 14 Kalendertagen nach Eingang zu erfolgen hat, erteilt der*die Rektor*in ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Begründung versehen ist. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(3) Ist die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen, so führt das Kollegialorgan bis zum Zusammentreten des neugewählten Organs bis zum Tag der Wahl die Geschäfte weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt. Satz 2 gilt entsprechend für Entscheidungen in einer fehlerhaften Besetzung.

§ 17 Amtszeit

Die Amtszeit der durch Urwahl bestimmten Mitglieder der Kollegialorgane bzw. Gremien beginnt mit der Konstituierung des neuen Kollegialorgans bzw. Gremiums.

Vom Senat am 28. April 2021 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für den Senat

gez.

Professorin Dr. Stephanie Bohlen
Rektorin